



**GEMEINSAM  
NEU DENKEN**

# **Finanz- und Beitragsordnung**

Beschlossen bei der Parteigründung am 16.05.2021

## § 1 Finanzfluss

- 1) „GEMEINSAM NEUDENKEN“ finanziert sich ausschließlich aus Quellen folgend dem Parteiengesetz.
- 2) Alle Spenden, alle Mitgliedsbeiträge und alle Mandatsträger:innenzahlungen erfolgen ohne Erwartung von Gegenleistung und ausdrücklich auch ohne Aussicht auf eine Solche, allein aus dem Unterstützungswillen der politischen Ziele von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ heraus. Folgend den Bestimmungen der Satzung werden alle Spenden öffentlich gemacht.
- 3) Alle Finanzmittel von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ werden ausschließlich für politische und parteiliche Zwecke verwendet, wie sie im Parteiengesetz für politische Parteien festgelegt sind.

## § 2 Kassenberichte

- 1) Der Vorstand (in der Regel in Person des Schatzmeisters) ist verpflichtet, jährliche Kassenberichte nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. In diesen Kassenberichten sind sämtliche Geldflüsse zu dokumentieren.
- 2) Die Kassenberichte werden jährlich von zwei Kassenprüfer:innen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung und die jeweiligen Kassenberichte werden auf jedem Parteitag vorgestellt. Die Überprüfung muss also mit geeignetem zeitlichem Vorlauf zum Parteitag stattfinden.
- 3) Die beiden Kassenprüfer:innen werden jeweils zum nächsten Jahr vom Parteitag gewählt. Sie müssen Mitglied von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ sein und dürfen weder andere Ämter in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ bekleiden, noch Mitglied eines Vorstandes oder Ausschusses der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu „GEMEINSAM NEUDENKEN“ stehen oder durch Mandat von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ ein politisches Amt bekleiden.
- 4) Die Kassenberichte sind vom Schatzmeister mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## § 3 Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Unterstützer:innen

- 1) Mitgliedsbeiträge sind von allen Mitgliedern von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) zu entrichten. Unterstützer:innen zahlen einen Unterstützungsbeitrag. Diese Zahlungen ermöglichen es der Partei, ihre politischen Ziele zu verfolgen, dienen aber auch dazu, der Mitgliedschaft und der Unterstützung eine gewisse Ernsthaftigkeit zu verleihen.
- 2) Die Höhe des Mitglieds- und Unterstützer:innenbeitrages bestimmt jedes Mitglied/jede Unterstützer:in selbst. Es gibt allerdings einen Betrag, der sich nach der Höhe der monatlichen Einkünfte nach Abzug von Steuern (Nettoeinkünfte) richtet, der die untere Grenze der als Mitgliedsbeitrag/Unterstützungsbetrag zu zahlenden Summe festlegt – jedes Mitglied und jede Unterstützer:in ist gern zu höheren Zahlungen eingeladen, um die Arbeit der Partei zu fördern. Sofern keine zu versteuernden Einnahmen vorliegen, ist der Begriff der „Nettoeinkünfte“ gleichgesetzt mit „Einkünfte“ zu sehen.
- 3) Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder und Unterstützer:innen beträgt
  - 0,1% der Nettoeinkünfte für Nettoeinkünfte bis einschl. 1.000,- €
  - eine steigende Prozentzahl folgend der Formel zur Berechnung der Mitgliedsmindestbeiträge für Nettoeinkünfte zwischen 1.001,- € und 7.000,- € (siehe Anlage)
  - 0,7 % der Nettoeinkünfte für Nettoeinkünfte über 7.000,- €

- 4) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Unterstützer:innenbetrag ist gemäß gewähltem Zahlungsrhythmus immer bis zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats eigenständig oder über Erteilung eines Lastschriftmandates zu entrichten.
- 5) Erster Beitragsmonat ist der Folgemonat des Beitritts.
- 6) Sollte ein Mitglied den Zahlungen nicht nachkommen, so ist „GEMEINSAM NEUDENKEN“ berechtigt, das Mitglied mit differenzierten Ordnungsmaßnahmen laut Satzung zu belegen.
- 7) Sollte eine Unterstützer:in den Zahlungen nicht nachkommen, so ist „GEMEINSAM NEUDENKEN“ berechtigt, der Unterstützer:in den Status zu entziehen.

#### **§ 4 Mandatsträgerzahlungen**

- 1) Mandatsträger:innenzahlungen sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag monatlich zu entrichtende Zahlungen an „GEMEINSAM NEUDENKEN“, die von den Inhabern eines politischen Amtes erwartet werden. Sie sollten in der Summe mindestens den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag umfassen.

#### **§ 5 Geltung**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ und tritt wie diese mit Parteigründung am 16.05.2021 in Kraft.